

XXI. Russisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spracherwerb,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Rußlands,
- (E) Fachdidaktik Russisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D) oder (E) gem. dem Lehrangebot,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A),
6. zwei Leistungsnachweise zu (B), davon ein Leistungsnachweis zur Sprachgeschichte,
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (D) oder (E), alternierend zum Leistungsnachweis Nr. 4,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Spracherwerb

- a) mündliche und schriftliche Beherrschung der russischen Gegenwartssprache unter Beachtung der Normgerechtigkeit in Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme, zum Verständnis und zur Wiedergabe von schriftlich und mündlich vermittelter Sprache;
- c) Fähigkeiten im schriftlichen Übersetzen.

(B) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnis und sichere Beherrschung der orthoepischen, orthographischen, grammatischen und stilistischen Normen der Gegenwartssprache;

b) vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der russischen Sprache der Gegenwart unter Einbeziehung der sprachsystemorientierten sowie der kommunikativfunktionalen Betrachtungsweise;

c) Vertrautheit und sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeiten zur Analyse von Texten;

d) Kenntnisse über Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;

e) Kenntnisse zur Sprachentwicklung, zur Geschichte des Russischen und zu seiner Stellung unter den slawischen Sprachen.

(C/D) Literaturwissenschaft, Kultur, Geschichte und Landeskunde

a) Kenntnisse ausgewählter Probleme der Literaturwissenschaft und ihrer Schulen;

b) Überblickswissen über die gesamte russische Literaturgeschichte;

c) Kenntnisse geisteswissenschaftlicher und kultureller Probleme Rußlands und zu ihrer Einordnung in die slawische Welt;

d) vertiefte Kenntnisse der literarischen Evolution unter gattungsgeschichtlichen, motivgeschichtlichen, ästhetischen oder anderen Aspekten.

(E) Fachdidaktik Russisch

a) Kenntnisse zu Grundbegriffen und Problemfeldern der Fachdidaktik als Wissenschaftsdisziplin;

b) Kenntnisse zu curricularen Aspekten unterschiedlicher Lehrgänge;

c) Kenntnisse zur Prozeßgestaltung des Russischunterrichts und zur Evaluation von Unterrichtsergebnissen.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A), die aus verschiedenen Aufgaben bestehen kann. Ist ein Teil der Arbeit eine Darlegung zu einem vorgegebenen Thema, werden drei Themen zur Wahl gestellt;

2. eine Arbeit unter Aufsicht wahlweise aus den Bereichen (B) oder (C/D) in deutscher Sprache. Wählt der Prüfling den Bereich (B), so hat er Aufgabenstellungen zu Teilbereichen der russischen Sprache der Gegenwart und zur Geschichte der russischen Sprache zu bearbeiten. Wählt der Prüfling den Bereich (C/D), so werden ihm drei Themen zur Wahl gestellt, die während des Hauptstudiums Schwerpunkte bildeten.

Ein einsprachiges Wörterbuch kann benutzt werden. (Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Im Bereich (B) sind die Teilbereiche, die vom Prüfling in der Arbeit unter Aufsicht nicht bearbeitet wurden, Schwerpunkte der Prüfung.

Prüflinge, die die Arbeit unter Aufsicht nicht im Bereich (B) geschrieben haben, wählen drei Teilbereiche aus der synchronen Sprachbetrachtung und einen Teilbereich aus der diachronen Sprachbetrachtung als Prüfungsschwerpunkte.

Für die anderen sprachwissenschaftlichen Teilbereiche ist Überblickswissen nachzuweisen. Das vom Prüfling vorgeschlagene Wahlgebiet für den Bereich (C/D) muß einen vertieften theoretischen Zugang zum Spezialgebiet signalisieren und den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs widerspiegeln.

Neben dem Wahlgebiet soll das Prüfungsgespräch auch andere Aspekte, u. a. der literarischen Evolution und Kulturgeschichte, einbeziehen.

Die Prüfung wird teilweise in der Fremdsprache geführt.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

In einem 1. Teil weist der Prüfling, bezogen auf ein Wahlgebiet, sichere Kenntnisse zu Stand und zu Problemstellungen fachdidaktischer Forschung und Nutzung umfangreicher Literatur nach.

Im 2. Teil wird Überblickswissen geprüft.

(Prüfungsdauer: 30 min)

XXII. Sozialkunde

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

- (A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte,
- (A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
- (A3) Politische Systeme und Systemvergleich,
- (A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen;

(B) Politik und Wirtschaft,

(C) Soziologie,

(D) Fachdidaktik Sozialkunde.

Das Studium der Bereiche (A) bis (C) erfolgt sowohl disziplinorientiert als auch disziplinübergreifend.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. je ein Leistungsnachweis zu (A1), (A2/A3) und (A4),
2. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
3. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (A2/A3),
5. ein Leistungsnachweis wahlweise zu (A1) oder (A4),
6. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C)
(Gewählt werden muß der Bereich, für den im Grundstudium kein Leistungsnachweis erbracht wurde.),
7. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

Die Leistungsnachweise zu (A2) und (A3) können in ein und derselben Lehrveranstaltung erbracht werden. Die Leistungsnachweise zu (B) und (C) können in den Fachbereichen bzw. Instituten der Universität erbracht werden, die entsprechende inhaltliche Angebote bereitstellen.

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zur Einführung in das Studium der Politikwissenschaft,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Politikwissenschaft mit den Teilbereichen:

(A1) Politische Theorie und politische Ideengeschichte

Überblick über theoretische Grundbegriffe und ihre systematischen Zusammenhänge; Geschichte der politischen Ideen, insbesondere der europäischen Neuzeit; politische Theorien und Ideen der Gegenwart;

(A2) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundlagen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verfassungs- und Rechtsordnung, Regierung und Verwaltung, Interessenvermittlung (Parteien, Verbände, soziale Bewegungen), politische Kultur, politische Sozialisation und Kommunikation (u. a. Massenmedien);

(A3) Politische Systeme und Systemvergleiche

Theoretische Ansätze und empirische Ergebnisse der politikwissenschaftlichen Komparatistik; im Mittelpunkt stehen politische Systeme pluralistischer und nichtpluralistischer Art sowie der Vergleich untereinander;

(A4) Internationale Beziehungen einschließlich Außenpolitik und internationale Organisationen

Überblick über Grundlagen der internationalen Beziehungen sowie Theorien und Methoden für deren Analyse, internationale Institutionen und Organisationen, transnationale Integrationsprozesse und regionale Zusammenschlüsse, Europäische Union, Fragen der europäischen Sicherheit.

(B) Politik und Wirtschaft

- a) Kenntnisse über Grundformen von Wirtschaftssystemen und über Theorien zur Analyse von Wirtschaftsprozessen in einer sozialen Marktwirtschaft;
- b) Kenntnisse über Grundzüge des deutschen Wirtschaftssystems, wirtschaftspolitische Handlungsfelder und Konzeptionen des Staates.

(C) Soziologie

- a) im Bereich der Makrosoziologie Kenntnisse über Erscheinungen und Theorien der Sozialstruktur und des sozialen Wandels;
- b) im Bereich der Mikrosoziologie Kenntnisse über theoretische Ansätze und zu speziellen Soziologien sowie über Prozesse zwischen und in Gruppen.

(D) Fachdidaktik Sozialkunde

- a) Kenntnisse fachdidaktischer Theorien und Methoden;
- b) Kenntnisse zu Bildungsaufgaben, Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen sowie zu fachspezifischen Methoden und Verfahren;
- c) Fähigkeit zur Unterrichtsplanung durch Zusammendenken von Lernzielen, Lerninhalten und Lernbedingungen;
- d) Überblick über die Geschichte der politischen Bildung.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet der Prüfling eines von drei Themen aus einem von ihm zu wählenden Teilbereich aus (A). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Der Teilbereich, aus dem das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, darf nicht bearbeitet werden.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

Der Prüfling muß einen Überblick über alle Teilbereiche (A1) bis (A4) besitzen. In zwei von ihm zu benennenden Teilbereichen aus (A) wird er schwerpunktmäßig geprüft. Dabei dürfen der Teilbereich, der in der Arbeit unter Aufsicht bearbeitet wurde, und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit keine Prüfungsschwerpunkte sein.

Der Bereich (A2) muß entweder für die Arbeit unter Aufsicht oder die mündliche Prüfung gewählt werden.

Fragestellungen aus den Bereichen (B) und (C) können einbezogen werden.

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 30 min)

XXIII. Spanisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachbeherrschung,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Landes- und Kulturwissenschaft,
- (E) Fachdidaktik Spanisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (B) oder (C) oder (D),
- 5. ein Leistungsnachweis zu (A),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) bis (D),

Hauptstudium:

- 6. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 7. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 8. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 9. ein weiterer Leistungsnachweis zu (B) oder (C),
- 10. ein Leistungsnachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (B) zur Einführung in die spanische Sprachwissenschaft,
- 2. ein Nachweis zu (C) zur Einführung in die spanische Literaturwissenschaft,
- 3. ein Nachweis zu (D) zur Einführung in die Landes- und Kulturwissenschaft,
- 4. ein Nachweis zu (A) in Sprachpraxis (Oberkurs),
- 5. ein Nachweis zu (E),
- 6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachbeherrschung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Spanischen.

(B) Sprachwissenschaft

a) vertiefte Kenntnisse und sichere Handhabung sprachwissenschaftlicher Theorien und Arbeitsmethoden;

- b) Überblick über regionale, soziale und funktionale Varietäten des Spanischen sowie vertiefte Kenntnisse in einem Bereich;
- c) Überblick über die Geschichte des Spanischen von den Anfängen bis zur Gegenwart sowie vertiefte Kenntnisse zu einer Epoche der Sprachgeschichte.

(C) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über die wesentlichen Entwicklungslinien, Strömungen und Autoren der spanischen und lateinamerikanischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung ihres historischen und kulturgeschichtlichen Kontextes;
- b) vertiefte Kenntnis mindestens je eines Autors, einer Epoche und einer Gattung sowie ihrer historischen und kulturellen Hintergründe;
- c) Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit zu ihrer Anwendung.

(D) Landes- und Kulturwissenschaft

- a) grundlegende Kenntnis der Sozial- und Kulturgeschichte Spaniens und Lateinamerikas;
- b) grundlegende Kenntnis der Theorie und Methoden der interkulturellen Landes- und Kulturwissenschaften;
- c) vertiefte Kenntnis einer Epoche sowie vertiefte Kenntnisse zu einer spezifischen Fragestellung.

(E) Fachdidaktik Spanisch

- a) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Fachdidaktik Spanisch;
- b) Kenntnisse zur Planung von Lernzielen und -inhalten in den Sekundarstufen I und II;
- c) vertiefte Kenntnisse zu Prinzipien, Methoden und Medien bei der Vermittlung des Spanischen;
- d) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in den Sekundarstufen I und II.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

1. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereich (A):
 - a) eine Übersetzung ins Deutsche,
 - b) eine Übersetzung ins Spanische,
 - c) ein Aufsatz in spanischer Sprache zu einem Thema aus Gesellschaft, Kultur oder Sprache (drei Themen zur Auswahl);
2. eine Arbeit unter Aufsicht aus dem Bereichen (B), (C) und (D) in deutscher Sprache.
Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, wobei je eine Aufgabe aus zwei Bereichen zu bearbeiten ist.
Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.
(Bearbeitungszeit: jeweils 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Es können Schwerpunkte gewählt werden.
(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
Es können Schwerpunkte gewählt werden.
(Prüfungsdauer: 30 min)

XXIV. Sport

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten,
- (B) Sportbiomechanik,
- (C) Sportgeschichte,
- (D) Sportmedizin,
- (E) Sportmotorik,
- (F) Sportpädagogik,
- (G) Sportpsychologie,
- (H) Sportsoziologie,
- (I) Trainingswissenschaft,
- (J) Fachdidaktik Sport.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (B), (D), (E) oder (I),
2. ein Leistungsnachweis zu einem der Bereiche (C), (F), (G) oder (H),
3. ein Leistungsnachweis zum Bereich (J),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in zwei der Theoriebereiche (B) bis (I) und in Theorie und Praxis eines Sportspiels und einer Individualsportart,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft,
5. drei Leistungsnachweise wahlweise aus drei Bereichen der folgenden vier Bereichsgruppen, die Bestandteil des Hauptstudiums sind:
 - a) (F) oder (G),
 - b) (C) oder (H),
 - c) (D) oder (I),
 - d) (B) oder (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (J) zur fachdidaktischen Theorie des Schulsports sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis über ein Fachpraktikum zu Problemen des Lehrens, Lernens und Belastens im Sport,

2. ein Nachweis über die praktisch-methodische Ausbildung:
 - a) einführende Ausbildung in für die Schule relevanten Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung,
 - b) vertiefte Ausbildung in drei der Sportarten: Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Judo, Schwimmen,
 - c) vertiefte Ausbildung in einem der Sportspiele: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball,
 - d) vertiefte Ausbildung in einer weiteren Sportart außer den bisher genannten,
 - e) spezialisierte Ausbildung in einer Sportart,
 - f) Ausbildung in einer weiteren Sportart bzw. Bewegungsaktivität außer den bisher genannten,
 - g) Kleine Spiele,
 - h) Exkursionen in zwei Sportarten (z. B. Skilauf, Touristik, Wasserfahrtsport u. a.),

3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika;

- c) Weitere Nachweise
 1. Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze (DLRG/DRK),
 2. Erste Hilfe-Kurs.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- (A) Spezielle Theorie, Didaktik und Praxis der Sportarten, sportliches Können sowie Kenntnisse in Theorie und Praxis der Sportarten, sportartspezifische Konzepte und Modelle in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Schul- und Freizeitsports.
- (B) Sportbiomechanik, insbesondere Ziele und Aufgaben der Bewegungsanalyse, biomechanische Meß- und Untersuchungsmethoden sowie Theorie der Biomechanik.
- (C) Sportgeschichte, insbesondere die historischen Wurzeln der Gymnastik, der Leibeserziehung, der Turnbewegung und des Sports.
- (D) Sportmedizin, insbesondere Bau und Funktion des Körpers sowie physiologische Grundlagen.
- (E) Sportmotorik, vor allem die Analyse von Bewegungen, die Bewegungskoordination, das Bewegungslernen und die motorische Entwicklung.
- (F) und (J) Sportpädagogik und Fachdidaktik Sport, vor allem die erzieherische Bedeutung von Bewegung, Sport und Spiel, Begriffe und Konzepte der Sportpädagogik sowie didaktische Fragen des Unterrichtens und die Gestaltung eines mehrperspektivischen Schulsports.
- (G) Sportpsychologie, insbesondere allgemeinspsychologische Grundlagen des Sporttreibens, entwicklungspsychologische und motivationale Aspekte unter der Perspektive des Schulsports.

- (H) Sportsoziologie, insbesondere Sozialisation im Sport und die sozialwissenschaftliche Sicht zur gesellschaftlichen Bedeutung des Sports.
- (I) Trainingswissenschaft, insbesondere Ziele und Aufgaben des sportlichen Trainings in verschiedenen Handlungsfeldern; Grundsätze und Methoden des sportlichen Trainings.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben, bei der der Prüfling genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe I oder genau ein Thema/eine Aufgabe aus den Bereichen der Gruppe II wählt. Gruppe I: Bereiche (C), (F), (G) und (H), Gruppe II: Bereiche (B), (D), (E), und (I).

Zu jedem angegebenen Bereich wird mindestens ein Thema/eine Aufgabe zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Wählt der Prüfling innerhalb der Arbeit unter Aufsicht ein Thema aus der Gruppe 3. a) I wird er schwerpunktmäßig in Gruppe 3. a) II geprüft und umgekehrt. (Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. (Prüfungsdauer: 30 min)

c) Praktisch-methodische Prüfung

Die praktisch-methodische Prüfung besteht aus Teilprüfungen zu Theorie und Praxis in

1. zwei Sportarten, in denen eine vertiefte praktisch-methodische Ausbildung erfolgte,
2. einer spezialisierten Sportart, die nicht gleichzeitig eine vertiefte Prüfungssportart ist.

Die praktisch-methodische Prüfung findet studienbegleitend als sportpraktische und mündliche oder schriftliche Prüfung in den gewählten Sportarten statt. Die mündliche Prüfung kann als Komplexprüfung (45 Minuten) oder in drei Teilprüfungen (je 20 Minuten) durchgeführt werden, die schriftliche wird als Komplexprüfung (180 Minuten) durchgeführt. Die Ergebnisse der sportpraktischen und mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung werden in jeder Sportart durch das arithmetische Mittel der Einzelzensuren zu jeweils einer Zensur zusammengefaßt. Aus diesen drei Zensuren wird das Gesamtergebnis der praktisch-methodischen Prüfung durch das arithmetische Mittel bestimmt.

Besteht die mündliche Prüfung in einer Sportart aus drei Teilprüfungen, ist vor der Ermittlung der Zensur für die jeweilige Sportart das arithmetische Mittel aus den Zensuren der drei Teilprüfungen festzustellen.

XXV. Wirtschaft – Technik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Grundlagen der Technik:
- (A1) Allgemeine Technologie,
 - (A2) Technische Mathematik,
 - (A3) Geschichte und Philosophie der Technik,
 - (A4) Technische und graphische Kommunikation,
 - (A5) Technik und Umwelt,
- (B) Stoffändernde Systeme:
- (B1) Werkstofftechnik,
 - (B2) Fertigungstechnik,
 - (B3) Chemische Technologie,
 - (B4) Verkehrswesen,
 - (B5) Bauwesen,
- (C) Energieändernde Systeme:
- (C1) Energiewirtschaft,
 - (C2) Maschinentechnik,
 - (C3) Elektrotechnik,
 - (C4) Elektronik,
- (D) Informationsändernde Systeme:
- (D1) Automatisierungstechnik,
 - (D2) Angewandte Informatik,
- (E) Fachdidaktik Technik,
- (F) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Volkswirtschaft:
- (F1) Volkswirtschaftsgeschichte,
 - (F2) Volkswirtschaftstheorie,
 - (F3) Volkswirtschaftspolitik,
- (G) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Betriebswirtschaft:
- (G1) allg. Betriebswirtschaftslehre,
 - (G2) Beschaffungs- und Fertigungswirtschaft,
 - (G3) Marketing/Absatzwirtschaft,
 - (G4) Investitions- und Finanzwirtschaft,
 - (G5) Betriebliche Rechnungswirtschaft,
- (H) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Arbeit/Arbeitsplatz:
- (H1) Arbeitsentlohnung/Arbeitsbesteuerung,
 - (H2) Arbeitsorganisation,
 - (H3) Arbeitsschutz/Versicherung,
- (I) Allgemeine Wirtschaftslehre Bereich Beruf/Berufswegplanung,
- (J) Wirtschafts-/Unternehmens-/Arbeitsrecht,
- (K) Privater Haushalt,
- (L) Fachdidaktik Wirtschaft.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu einem der Teilbereiche (A1), (A2), (B1), (C2) und (D2),
 2. ein Leistungsnachweis zu (E) oder (L),
 3. ein Leistungsnachweis zu (F) oder (H),
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (B2),
5. je ein Leistungsnachweis zu (D1) und (D2) (einschließlich Praktika und Exkursionen),
6. ein Leistungsnachweis zu (E) oder (L) (alternierend zum Grundstudium),
7. ein Leistungsnachweis zu (F) oder (H) (alternierend zum Grundstudium),
8. ein Leistungsnachweis zu (G);

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu einem wahlobligatorischen Spezialkurs Technik (einschließlich Praktika und Exkursionen)
2. ein Nachweis zu einem wahlobligatorischen Spezialkurs Wirtschaft,
3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika einschließlich der schulpraktischen Übungen;

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Allgemeine Grundlagen der Technik

- a) Kenntnisse zu Allgemeinen Grundlagen der Technik, Allg. Technologie, Theorie technischer Systeme, ökologischen, historischen, wirtschaftlichen Aspekten der Technik;
- b) Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit der individuellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Technik sowie regionaler, aktueller und ökologischer Zusammenhänge.

(A) bis (C)

vertiefte Kenntnisse in zwei Bereichen.

(A) bis (D)

Fähigkeiten zum technischen Konstruieren einschließlich der technisch-graphischen Kommunikation, Fähigkeiten zum Konzipieren, Planen, Realisieren und Bewerten von Produkten, technischen Modellen und technischen Experimenten.

(B) bis (D)

Kenntnisse über Funktion, Struktur und Wirkungsweisen stoff-, energie- und informationsändernder Systeme.

(C) bis (F)

vertiefte Kenntnisse in zwei Bereichen.

(F) bis (H)

Kenntnisse über Grundlagen der Wirtschafts- und Arbeitswissenschaften (H).

(F) bis (J)
Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaft/Staat, Betrieb, Arbeit/Arbeitsplatz, Beruf sowie Wirtschafts-, Unternehmens- und Arbeitsrecht.

(E) bis (L)
Kenntnisse in der Fachdidaktik der Fachgebiete Wirtschaft und Technik zur Vorbereitung, Durchführung und Reflexion gymnasialen Unterrichts, zu fachspezifischen und wissenschaftsorientierten Unterrichtsmethoden.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die Arbeit unter Aufsicht umfaßt zwei Aufgabenkomplexe aus der Technikausbildung (aus den Bereichen (A) bis (D)) und zwei Aufgabenkomplexe aus der Wirtschaftsausbildung (aus den Bereichen (F) bis (I)). Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden.

Der Prüfling wählt je einen Aufgabenkomplex aus der Technikausbildung und einen aus der Wirtschaftsausbildung aus.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (A) bis (D) und (F) bis (K).

(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (E) und (L).

(Prüfungsdauer: 30 min)

c) Praktisch-methodische Prüfung

Es wird die eigenständige Lösung einer Aufgabe aus dem wirtschaftlichen oder technischen Bereich, deren gegenständliche Verwirklichung als Nachweis fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten und ihre fachdidaktische Aufbereitung in schriftlicher Form gefordert.

Bei der Bewertung sind alle fachlichen und fachdidaktischen Teilaspekte der Aufgabenlösung gleichwertig.

(Prüfungsdauer: 60 Minuten)

XXVI. Astronomie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sphärische Astronomie und Sonnensystem,
- (B) Physik der Sterne und Kosmologie,
- (C) Beobachtungsastronomie,
- (D) Fachdidaktik Astronomie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 48 (3) genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

a) Leistungsnachweise
eine Belegarbeit, in der Regel mit Beobachtungsteil;

b) Studiennachweise
ein Nachweis zu (C).

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Sphärische Astronomie,
insbesondere über die Gesetzmäßigkeiten der Bewegung von Sonne, Mond und Planeten.

(B) Astrophysik,
insbesondere vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und die Entwicklung der Gestirne und des Kosmos.

(C) Beobachtungsastronomie,
insbesondere über die optischen Grundlagen von Teleskopen und die Spektroskopie des Sternlichtes.

(D) Didaktik der Astronomie,
insbesondere über die Handhabung von Unterrichtsmitteln.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

(Prüfungsdauer: 60 min)

XXVII. Informatik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Theoretische Informatik,
- (B) Praktische Informatik,
- (C) Angewandte Informatik,
- (D) Technische Informatik,
- (E) Philosophische und ethische Aspekte der Informatik,
- (F) Physikalisch-elektronische Grundlagen,
- (G) Mediendidaktik,
- (H) Fachdidaktik Informatik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben der bestandenen Ersten Staatsprüfung und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

a) Leistungsnachweise

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (D),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (C),
2. ein Nachweis zu (E),
3. ein Nachweis zu (F),
4. ein Nachweis zu (G),
5. ein Nachweis zur Mathematik in Numerik, Geometrie und Algebra
(Wurde das Fach Mathematik im Rahmen eines Lehramtsstudienganges mit einer Ersten Staatsprüfung, Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgeschlossen, so werden die in diesem Fach erbrachten Leistungen anerkannt.),
6. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse aus den Bereichen:

- (A) Theoretische Informatik, insbesondere Automatentheorie, Formale Sprachen, Informationstheorie.
- (B) Praktische Informatik, insbesondere Algorithmierung, Programmierung, Methoden der Softwaretechnologie, Test und Dokumentation von Programmen, Aufbau und Funktion von Betriebssystemen, Benutzeroberflächen.
- (C) Technische Informatik, insbesondere Rechnerarchitekturen, Rechnersysteme, lokale und globale Netzwerke, Kommunikationstechnik, Steuerung von Geräten.
- (D) Angewandte Informatik, insbesondere Simulationstechnik, schulspezifische Systeme, Computergraphik, Datenbanken.
- (E) Philosophische und ethische Aspekte der Informatik, insbesondere Geschichte und Perspektiven der Informatik, Auswirkungen auf die Gesellschaft.
- (H) Fachdidaktik Informatik, insbesondere
 - a) Didaktikkonzeptionen und ihre Anwendbarkeit für das Fach Informatik;
 - b) spezielle Unterrichtskonzepte im Informatikunterricht;
 - c) Entwicklung von fachdidaktischen Gestaltungsvarianten zu ausgewählten Unterrichtsthemen;
 - d) Mediendidaktik mit dem Schwerpunkt Computer.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht zu Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (F).
In der Arbeit unter Aufsicht werden mindestens zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Nr. 2., Bereiche (A) bis (E).
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 30 min)

XXVIII. Unterrichtsfach Psychologie

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Allgemeine Psychologie,
- (B) Pädagogische Psychologie,
- (C) Entwicklungspsychologie,
- (D) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie,
- (E) Sozialpsychologie,
- (F) Anwendungsfelder der Psychologie,
- (G) Forschungsmethoden der Psychologie,
- (H) Fachdidaktik Psychologie.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben der bestandenen Ersten Staatsprüfung und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C) oder (D) oder (E),
4. ein Leistungsnachweis zu (H);

b) Studiennachweise

1. zwei Nachweise zu (C) oder (D) oder (E)
(In den Bereichen (C), (D) und (E) sind unter Berücksichtigung von a) jeweils entweder ein Leistungs- oder ein Studiennachweis zu erbringen.),
2. ein Nachweis zu (F),
3. ein Nachweis zu (G),
4. ein Nachweis zum Empiriepraktikum.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Allgemeine Psychologie

- a) Überblickswissen über die einschlägigen theoretischen Ansätze und Ergebnisse in wenigstens drei der acht folgenden Bereiche: Emotion, Motivation, Sprache, Psychomotorik, Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis, Kognition;
- b) aus jedem der genannten Bereiche exemplarische Fragestellungen, Theorien und Ergebnisse;
- c) klassische Versuchsanordnungen der Allgemeinen Psychologie, anhand derer die experimentelle Methode und ihre Bedeutung im Forschungsprozeß erläutert werden kann.

- (B) Pädagogische Psychologie
- Grundkenntnisse über Erziehungs- und Sozialisationstheorien;
 - Fähigkeit zur Beschreibung von Lehr-Lern-Prozessen;
 - Basiskonntnisse in der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Beratung und Evaluation;
 - Kenntnisse im Bereich pädagogisch-psychologischer Förderung, z. B. zur Wissensvermittlung, Lernmotivierung und Ausbildung sozialer Kompetenz.
- (C) Entwicklungspsychologie
- Theorien der Entwicklung (Überblickskenntnisse);
 - Basiskonntnisse über die Anlage-Umwelt-Problematik;
 - Überblick über die Aufklärung von Entwicklungsbedingungen und ihrer Wirkungsweise;
 - Basiswissen zur Entwicklung einzelner Funktionsbereiche (z. B. kognitive Entwicklung, Sprachentwicklung, Leistungsmotivation);
 - Systematik der angewandten Entwicklungspsychologie.
- (D) Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
- Überblickswissen über Persönlichkeitstheorien;
 - Erklärungen für intra- und interindividuelle Unterschiede;
 - Überblickswissen über Theorien der Intelligenz und Kreativität;
 - Grundkenntnisse in einigen Verfahren zur Erfassung von Leistungsmerkmalen.
- (E) Sozialpsychologie
Überblickswissen in folgenden Gebieten:
- soziale Wahrnehmung und Personwahrnehmung;
 - interpersonelle Interaktion;
 - Altruismus und Aggression;
 - Einstellungen und Einstellungsänderungen;
 - Vorurteile, Stereotype und Diskriminierung;
 - Grundkenntnisse in der Sozialpsychologie der Gruppe.
- (F) Anwendungsfelder in der Psychologie (alternativ)
- Grundkenntnisse in der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, dort insbesondere im Bereich Personalauswahl und -entwicklung;
 - Grundkenntnisse im Bereich Klinische Psychologie (klinisch-therapeutische Ansätze, Wirkungsmodelle, Diagnosesysteme).
- (G) Forschungsmethoden
- Überblick über die fächerübergreifenden Denkansätze und Verfahren zur Durchführung von Forschungsarbeiten;
 - Grundkenntnisse in der Statistik;
 - Basiskonntnisse in Versuchsplanung;
 - Kenntnis der einschlägigen empirischen Forschungsmethoden.

(H) Fachdidaktik der Psychologie

- Basiswissen über psychologiedidaktische Ansätze, z. B. über themen- und paradiemenorientierte sowie integrative Modelle;
- Überblick über grundlegende Ziele, Inhalte, Methoden und Kommunikationsstrukturen im Psychologieunterricht;
- Fähigkeiten zur didaktischen Gestaltung für den Psychologieunterricht relevanter Inhalte.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

In der Arbeit unter Aufsicht werden dem Prüfling mindestens zwei Aufgabenkomplexe aus verschiedenen Bereichen zur Wahl gestellt. Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

- Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 45 min)
- Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 20 min)

XXIX. Polnisch/Tschechisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- Sprachwissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Landeskunde,
- Sprachpraxis,
- Fachdidaktik Polnisch/Tschechisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

a) Leistungsnachweise

- ein Leistungsnachweis zu (A),
- ein Leistungsnachweis zu (B),
- ein Leistungsnachweis zu (C),
- zwei Leistungsnachweise zu (D),
- zwei Leistungsnachweise zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

- ein Nachweis zu (A) in Sprachgeschichte,
- ein Nachweis zu (C) in Landesgeschichte,
- Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachwissenschaft

- a) Kenntnisse und sichere Beherrschung der wichtigsten orthoepischen, orthographischen, grammatischen und stilistischen Normen der Gegenwartssprache;
- b) vertiefte Kenntnisse zu einem Teilbereich der Sprache der Gegenwart unter Einbeziehung der sprachsystemorientierten sowie der kommunikativ-funktionalen Betrachtungsweise;
- c) Kenntnisse zu Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
- d) Kenntnisse zur historischen Komponente der Sprachentwicklung, zur Geschichte der betreffenden Sprache und ihrer Stellung unter den slawischen Sprachen.

(B) Literaturwissenschaft

- a) Überblick über literaturgeschichtliche Abläufe, Strömungen und einzelne Schriftsteller auf der Grundlage von Lektüre repräsentativer Originalwerke und zusammenfassender Darstellung;
- b) Kenntnisse zu Tendenzen in der gegenwärtigen Sprachentwicklung;
- c) Kenntnisse zu literaturtheoretischen und literarischen Fragestellungen, Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Interpretation und historischen Einordnung literarischer Werke.

(C) Landeskunde

- a) Kenntnisse wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten einschließlich historischer Voraussetzungen des Landes;
- b) Fähigkeiten zur Verknüpfung von landeskundlichen mit historischen Fragestellungen.

(D) Sprachpraxis

Mündliche und schriftliche Beherrschung der Gegenwartssprache, insbesondere

- a) Normgerechtheit und Sicherheit der Aussprache und Intonation, Orthographie, Grammatik, Lexik und Stilistik;
- b) Fähigkeit zur Aufnahme und zum Verständnis von mündlich und schriftlich vermittelter Sprache;
- c) Fähigkeit im Übersetzen und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung.

(E) Fachdidaktik Polnisch/Tschechisch

- a) Kenntnis sprachdidaktischer Konzeptionen, wissenschaftlicher Grundlagen derselben und Einsicht in deren unterrichtspraktische Relevanz;
- b) Vertrautheit mit wissenschaftlichen Grundlagen von Spracherwerbsprozessen und deren unterrichtsspezifischer Relevanz;
- c) Kenntnis bildungspolitischer und sozialpsychologischer Grundlagen von Zielen, Inhalten und Methoden des Fremdsprachenunterrichts;
- d) Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Polnisch/Tschechischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht in polnischer/tschechischer Sprache zu den Bereichen (A) bis (C). Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Geprüft werden die noch verbleibenden Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geprüft wird.
(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 30 min)

XXX. Portugiesisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft,
- (C) Landeskunde,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Portugiesisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise gefordert:

a) Leistungsnachweise

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. zwei Leistungsnachweise zu (D),
5. zwei Leistungsnachweise zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in Sprachgeschichte,
2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
3. ein Nachweis des Latinums und Lateinkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des Kleinen Latinums entsprechen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachwissenschaft

- a) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Sprachwissenschaft und deren Einordnung in die romanische Sprachwissenschaft mit ihren Entwicklungstendenzen;